

Name der Gesellschaft
Bergbau=Gesellschaft "Condordia" zu Oberhausen.

会社名
コンコルディア鋳山会社

認可年月日
1857.10.26.

業種
鋳山精錬

掲載文献等
Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf,
Jg.1857, SS.737-789.

ファイル名
18571026BGCO_A.pdf

A m t s b l a t t

der

R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f .

N. 66. Düsseldorf, Sonnabend den 23. November 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 1812.) Die Erhöhung des Grundkapitals der Bergbau-Gesellschaft „Concordia“ zu Oberhausen und die Abänderung ihres Gesellschaftsstatuts betr. I. S. III. Nr. 8060.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß, wörtlich also lautend:

Auf Ihren Bericht vom 23. September d. J. will Ich die von der Bergbau-Gesellschaft „Concordia“ zu Oberhausen beschlossene Erhöhung ihres Grundkapitals von 550,000 Thalern auf 1,100,000 Thaler und die Abänderung des Gesellschafts-Statuts vom 18. November 1850 genehmigen, und den in dem anliegend zurückfolgenden notariellen Akte vom 8. Mai des Jahres verlautbarten Nachtrag zu diesem Statute hierdurch bestätigen. Sie, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, haben hiernach das Weitere zu veranlassen. Berlin den 26. Oktober 1857.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(gez.) Prinz von Preußen.

(gggez.) von der Heydt. Simons.

den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

~~~~~~  
 und nebst dem hierunter abgedruckten Nachtrage zu dem Gesellschafts-Statute andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf den 19. November 1857.

### N a c h t r a g

dem unterm achtzehnten November achtzehnhundert fünfzig Allerhöchst bestätigten Statute der Bergbau-Gesellschaft „Concordia“ zu Oberhausen.

Artikel ein. Das Grundkapital der Gesellschaft von fünfmalhundertfünfzigtausend Thalern auf um fünfmalhundertfünfzigtausend Thaler, mithin auf eine Million einmalhunderttausend Thaler erhöht, durch Ausgabe von elfhundert Aktien, jede zum Nominalbetrage von fünfshundert Thaler Preussisch Courant. Diese Aktien werden mit Littera B. bezeichnet.

Artikel zwei. Die jetzigen Inhaber der Aktien haben das Vorrecht auf die neu zu emittirenden Aktien dergestalt, daß auf eine Aktie eine neue Aktie gefordert werden kann. Wer dieses Vorrecht ausüben will, hat solches innerhalb vier Wochen nach der zweiten, vom Vorstande durch die in §. dreiundzwanzig des Statuts bezeichneten Gesellschaftsblätter zu erlassende Bekanntmachung schriftlich zu erklären. Diejenigen Aktien, auf welche innerhalb dieser Frist keine Anmeldung nicht erfolgt ist, werden vom Vorstande frei vergeben.

Artikel drei. Auf die neu zu emittirenden Aktien müssen sofort nach der landesherrlichen Bestätigung mindestens zehn Prozent und im Laufe des ersten Jahres nach derselben überhaupt mindestens vierzig Prozent eingezahlt werden. Im Uebrigen finden auch auf die neu zu emittirenden Aktien die Vorschriften der §§. vier, fünf, sechs und sieben des Statuts Anwendung.

Artikel vier. Die Generalversammlungen werden nur am Orte der Gesellschaft abgehalten.

Die Protokolle über die Verhandlungen der Generalversammlungen sind gerichtlich oder notariell aufzunehmen.

Artikel fünf. Die Jahresbilanz wird durch die Gesellschaftsblätter veröffentlicht.

Artikel sechs. So lange der Betrag der neu emittirten Aktien nicht vollständig eingezahlt ist, haben die Inhaber derselben nur nach Verhältniß von ihnen geleisteten Einzahlungen Anspruch auf die Jahresdividende.

Artikel sieben. Der Reservefonds (§. neunzehn des Statuts) soll bis zur Höhe von mindestens zehn Prozent des ausgegebenen Aktienkapitals angesammelt werden.

Artikel acht. Das in §. zwanzig des Statuts auf eintausend Thaler festgesetzte Minimum der Remuneration des Vorstandes wird auf zweitausend Thaler, sowie das Maximum von zweitausend Thaler auf viertausend Thaler erhöht.

Artikel neun. Abänderungen des Statuts, oder Erhöhungen des Grundkapitals können von einer, unter Bekanntmachung des Berathungsgegenstandes durch die Gesellschaftsblätter berufenen Generalversammlung mit zwei Drittel der erschienenen resp. vertretenen Stimmen beschloffen werden. Alle Statutänderungen und Beschlüsse über Erhöhung des Grundkapitals bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Artikel zehn. Der §. zweiundzwanzig des Statuts wird dahin abgeändert:

Von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes oder von Aktionären, welche zusammen ein Drittel des Gesellschaftskapitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer besonders dazu berufenen Generalversammlung durch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Aktien, jede für eine Stimme zählend, beschloffen werden.

Dieser Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung. Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den im Gesetz vom neunten November achtzehnhundert drei und vierzig bestimmten Fällen ein und wird nach Maßgabe der in diesem Gesetz getroffenen Bestimmungen bewirkt.

Artikel elf. Die königliche Regierung ist befugt, einen Commissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Commissar kann nicht nur den Vorstand, die Generalversammlung oder die sonstigen Organe der Gesellschaft gültig zusammen berufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jede Zeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, ihren Kassen und Anstalten Einsicht nehmen.

Artikel zwölf. Die Gesellschaft hat mit Rücksicht auf die von ihr betriebenen Bergbau- und anderen gewerblichen Unternehmungen für die kirchlichen und Schulbedürfnisse von ihr beschäftigten Arbeiter zu sorgen, in soweit die Verpflichtung dazu nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht Gemeinden oder anderen korporativen Verbänden oder Personen obliegt oder diese dazu nicht im Stande sind, auch zu den Kosten der Polizei und Gemeinde-Verwaltung in angemessenem Verhältnisse beizusteuern und kann, sofern dieselbe dieser Bestimmung entziehen sollte, angehalten werden, für die gedachten Zwecke, sowie

gen Falls zur Gründung neuer Kirchen- und Schul-Systeme diejenigen Beiträge zu leisten, welche von der Staats-Regierung, nach schließlicher Bestimmung der betreffenden Ressortminister und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, für nothwendig erachtet werden.

### Transitorischer Artikel.

Die Mitglieder des Vorstandes:

- a) der Kaufmann Herr Carl Daniel zu Ruhrort,
- b) der Kaufmann Herr Christian Flachhoff zu Essen,
- c) der Bürgermeister Herr Heinrich Gnyssen zu Essen,
- d) der Bergamts-Assessor außer Dienst Herr Heinrich Thies zu Essen,
- e) der Kaufmann Herr Julius Klingholz zu Ruhrort,

werden sowohl einzeln als alle zusammen ermächtigt, die landesherrliche Genehmigung dieses Nachtrags zum Statut nachzusuchen und mit rechtsverbindlicher Kraft für sämtliche Aktionaire in alle diejenigen Statutänderungen zu willigen, welche die Staats-Regierung vorschreiben oder empfehlen wird, auch den darnach modifizirten Nachtrag zum Statut in öffentlichen Urkunden für die Gesellschaft festzustellen.

(Nr. 1813.) Die Anlage und den Betrieb der Zündhölzchen-Fabriken betr. I. S. III. Nr. 8401.

Nachdem wir die in Folge unserer Circular-Befugung vom 21. Dezember 1855 eingegangenen Berichte der königlichen Regierungen und des königlichen Polizei-Präsidiums hieselbst über die durch den Phosphor bewirkten Krankheiten der Arbeiter in den Zündwaaren-Fabriken, sowie über die zur Verhütung dieser Krankheiten etwa getroffenen Einrichtungen einer sorgfältigen Prüfung haben unterwerfen lassen, finden wir uns veranlaßt, bei der verschiedenen Beachtung und Behandlung, welche dieser Gegenstand in den einzelnen Verwaltungsbezirken bisher erfahren hat, in Betreff der Einrichtungen, welche zur Verhütung der durch Phosphor bewirkten Krankheiten der Arbeiter in den Zündwaaren-Fabriken von den Fabrikbesitzern zu fordern sind, folgendes zu bestimmen:

1) Mit Rücksicht auf die, bei dem erheblichen Umfang der Fabrication von Phosphorzündhölzern verhältnißmäßig geringe Zahl von Erkrankungen der Arbeiter in den Fabriken und mit Rücksicht darauf, daß die Versuche wegen Darstellung gleich bequemer Streichzündwaaren aus rothem Phosphor noch nicht genügend gelungen sind, ist der Anwendung des gewöhnlichen Phosphors zu diesem Zweck zur Zeit nicht entgegenzutreten.

2) Bei Neu-Anlagen von Zündwaaren-Fabriken ist darauf zu achten, daß die Fabrikgebäude eine möglichst freie Stellung gegen andere bewohnte Gebäude erhalten.

3) Die Arbeitsräume müssen in denselben zu ebener Erde angelegt werden. Sie müssen eine Höhe von mindestens 15 Fuß haben, geräumig und gewölbt sein; und dürfen weder mit Wohnzimmern noch mit anderen Geschäftsräumen in unmittelbarer Verbindung stehen.

4) Die betreffenden Arbeiten (mit Ausschluß des Schneidens der Hölzer) müssen wenigstens auf zwei größere Räume und einen kleinere Raum, welcher am zweckmäßigsten zwischen beiden liegt, vertheilt werden.

In dem einen großen Raum werden die Hölzer in die Pressen (Rahmen) gelegt. In dem flackeren Raum, der ganz aus Steinen aufgemauert und gewölbt sein muß, ist der hintere Theil zum Trockerraum einzurichten; in dem vorderen Theile dieser Abtheilung kann die Pfanne zum Schwefel und der Behälter zum Eintauchen in die Zündmasse aufgestellt werden, für den Fall, daß diese Operationen zu einer Zeit ausgeführt werden, in welcher zum Trocknen nichts ausliegt. Ist dies nicht ausführbar, so muß für das Eintauchen in Schwefel und Zündmasse ein besonderer Raum in der Nähe angelegt werden.